

Satzung der Ortsgemeinde Niederelbert über ein besonderes Vorkaufsrecht

Der Ortsgemeinderat von Niederelbert hat in seiner Sitzung am 25.04.1996 aufgrund des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)vom 08.12.1986 (BGBl. IS.2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S153) die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufrechtes beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Der Ortsgemeinderat von Niederelbert hat in seiner Sitzung am 29.02.1996 beschlossen, für den Bereich „Rund ums Rathaus“ einen gleichnamigen Bebauungsplan aufzustellen. Die Ortsgemeinde beabsichtigt, den Bereich neu zu gliedern. Insbesondere sollen „Gemeinbedarfsflächen“ ausgewiesen werden, mit dem Ziel und Zweck, den Ortskern innerörtlich aufzuwerten. Gemeindlicherseits zielt die Planung im Rahmen der Ausweisung der im Bebauungsplan vorgesehenen Gemeinbedarfsflächen dahin,

1. den Freiraum hinter dem Rathaus aufzuwerten und zu erweitern,
2. den Bereich nordöstlich des Rathauses dahingehend umzugestalten, das gemeindliche Parkplatzangebot zu vergrößern und gleichzeitig die Aufenthaltsqualität in diesem Freiraumbereich aufzuwerten und weiterhin eine Verbesserung der fußläufigen Verbindungsmöglichkeiten zum oberen Bereich der Kirchstraße zu schaffen.
3. Daneben sollen grünordnerische Maßnahmen durchgeführt werden mit dem Ziel, diesen Aufenthaltsbereich landespflegerisch und ortsgestalterisch zu verbessern.

Diese Vorkaufsrechtsatzung, die für bebaute und unbebaute Grundstücke Anwendung findet, hat das Ziel, die Gemeinde in einem „**Verkaufsfall**“ zu berechtigen, ein Vorkaufsrecht geltend zu machen, um in Eigentum entsprechender Flächen zu kommen, um nach den Zielsetzungen der Ortsgemeinde diesen Bereich umzugestalten.

Es liegt derzeit ein Bebauungsplanentwurf vor, der sich im Stadium der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) befindet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigefügten Karte. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem tage der Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur (amtliches Bekanntmachungsorgan für die Ortsgemeinde Niederelbert) in Kraft.

56412 Niederelbert, 20.05.1996

FÜR DIE ORTSGEMEINDE NIEDERELBERT

Müller, 1. Ortsbeigeordneter